

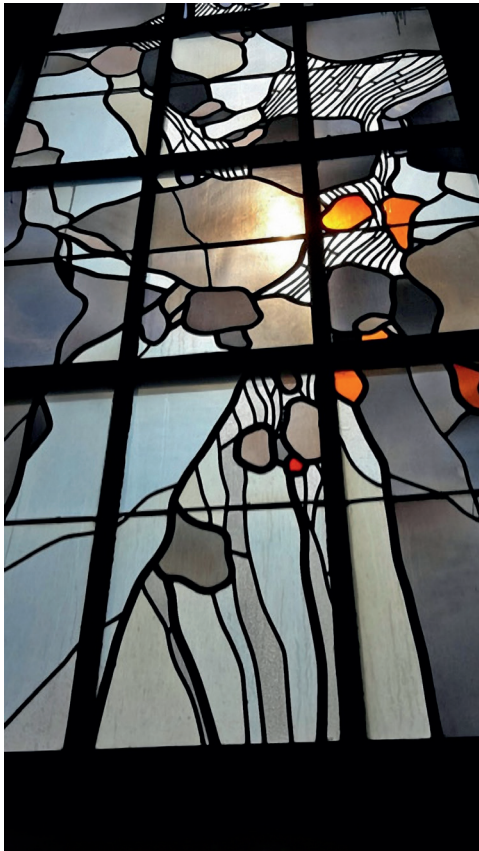
## Christliche Gottesdiensträume bei öffentlich-rechtlichen und privaten Trägern

Richtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart



# Christliche Gottesdiensträume bei öffentlich-rechtlichen und privaten Trägern

Richtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart



*Kirche ist für mich manchmal  
als böte ich Gott  
in seinem eigenen Haus  
einen Stuhl an  
und sagte  
komm!  
setz dich<sup>1</sup>*

Menschen suchen die Nähe Gottes in Höhe- und Tiefpunkten ihres Lebens. Die einen suchen ihn täglich, andere gelegentlich, zu bestimmten Anlässen oder auch regelmäßig. Dieses Suchen und Be-suchen Gottes führt Menschen in Gottes Häuser, an Orte, die den Menschen den Glauben an ihn leichter und zugänglicher machen.

Orte, die etwas Einprägsames haben durch ihre Andersartigkeit, die sich unterscheiden von Kaufhäusern, Turnhallen und Wohnzimmern und damit signalisieren, dass hier „die große Fremdsprache im Meer der Geläufigkeit“<sup>2</sup> zu hören ist.

Christliche Gottesdienstorte sind sowohl Kirchen und Kapellen in Städten und Dörfern, als auch Gottesdiensträume bei öffentlich-rechtlichen und privaten Trägern, wie etwa Krankenhäuser und Gefängnisse. Bei Renovierungen und Neubauten werden oftmals auch die christlichen Kapellen neu gestaltet bzw. geplant. Die Träger erwarten bei den anstehenden Veränderungen oftmals, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften einen Raum gemeinsam nutzen (multireligiöser Raum).

Für uns als Kirche gilt es deshalb zu erklären, wie ein christlich geprägter Raum gestaltet sein muss.

Diese Richtlinien gelten als Grundlage für die Planungen und Gespräche mit den Trägern und Beteiligten vor Ort.

---

1 Anke Maggauer-Kirsche, Ganz schön rot geworden, © Brunner Verlag, Kriens.

2 Fulbert Steffensky zitiert nach: <http://www.ekd.de/synode2003/steffensky-kirchen.html> [Stand: 02.06.2008].

## 1. Der Gottesdienstraum als Ort der Gottesbegegnung

Die biblische Tradition kennt Orte der Gottesbegegnung und -verehrung, verwahrt sich aber gegen eine Exklusivität dieser Orte. Das Neue Testament konzentriert sich auf die gottesdienstliche Versammlung als Ort der Gottesbegegnung. Der Apostel Paulus macht bewusst, dass wir sogar selbst „Tempel Gottes“ sind (vgl. 1 Kor 3,16-17).

Gottesbegegnung für Christen ist seit dem ersten Ostertag die Begegnung mit dem auferstandenen Herrn und nicht nur eine Erinnerung an ihn. Auch heute schenkt uns der auferstandene Herr, was unseren Dank und Lobpreis herausfordert und zur Bitte und Klage ermutigt. Gottesdienst und Liturgie als Versammlung der Christ-Gläubigen um den auferstandenen Herrn Jesus Christus ist deshalb die Baumeisterin des dafür geschaffenen Ortes und dessen Einrichtung.

„Der gottesdienstliche Raum soll dem Menschen diese doppelte Begegnung ermöglichen und erleichtern. Ein nach dem Verständnis heutiger Liturgie konzipierter Kirchenraum wird also auf Kommunikation hin angelegt sein; er wird die Menschen zu einer Gemeinschaft zusammenschließen und sie zugleich auf Gott hin ausrichten“.<sup>3</sup>

Von dieser Grundanforderung ist auch auszugehen, wenn es um gottesdienstliche Räume in Gebäuden geht, die in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft liegen.

## 2. Der gesetzliche Rahmen

Es ist durch die Verfassung gewährleistet, dass staatliche/kommunale öffentlich-rechtliche Träger gottesdienstliche Räume für die Seelsorge in Krankenhäusern, Heimen und Justizvollzugsanstalten zur

---

3 Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen (Die deutschen Bischöfe. Liturgiekommission 9), 25. Oktober 1988, 6. ergänzte Auflage 2002, S. 10.

Verfügung stellen<sup>4</sup>. Im Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag) vom 17. Oktober 2007 (GBl. 2008, S. 2 ff.), der aus Gründen der Parität/Gleichbehandlung auch für die katholische Kirche seine Wirkungen entfaltet, heißt es in Artikel 16:

### **Seelsorge in besonderen Fällen**

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. **Sie sind berechtigt, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen.**

(2) **Der Träger stellt den dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung. [...]**

Diese Richtlinien gehen von einem für den christlichen Gottesdienst eigens reservierten Raum aus; d.h. nicht von einem Mehrzweckraum und nicht von einem für das Gemeinschaftsgebet anderer Religionen ebenfalls vorgesehenen Raum; unabhängig davon kann der christliche Gottesdienstraum dem einzelnen Beter anderer Religionen gastfreundschaftlich offen sein; vgl. CIC can. 1210.

Wird in einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Einrichtung ein Gottesdienstraum eingerichtet, stellt sich auch die Frage nach den Erfordernissen für die beteiligten Kirchen und Personen, denen der Raum für Gottesdienste, Gebet und Stille zur Verfügung stehen soll.

---

4 **Art. 141 der Verfassung vom 11. 8. 1919 (Weimarer Reichsverfassung), der durch Art. 140 zum Bestandteil des Grundgesetzes geworden ist, lautet:**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

**Artikel 28 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933:**

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

### 3. Die Ausstattung eines christlichen Gottesdienstraumes

Der Raum sollte der Würde des Menschen angemessen sein, aber auch das Wirken Gottes zum Ausdruck bringen.

„Nicht belehrend, sondern aufrichtend; nicht verkopft, sondern spielerisch gelöst; nicht verzweckt, sondern dem Mysterium Raum gebend. Die Gemeinschaft sollte gefördert werden, ohne dass der Anspruch des Individuellen eingeebnet wird“.<sup>5</sup>

Der vorgegebene oder zu planende Raum sollte künstlerisch gestaltet werden, sowohl in Bezug auf die Farbgebung als auch die Lichtführung von Fenstern und elektrischer Beleuchtung. In zurückhaltender Weise sollten Menschen einen Raum vorfinden, in dem sie Gottesdienst feiern, aber auch privat Besinnung halten sowie beten können.

Katholischerseits bezieht sich die Nutzung des gottesdienstlichen Raumes (der Kapelle) insbesondere auf die Messfeier und auf verschiedene Wortgottesdienste, Andachten und Meditationen; evangelischerseits auf Predigtgottesdienste, die Feier des Abendmahls und eventuell Salbungsandachten.

Schließlich ist eine ökumenische Nutzung bei Andachten, Meditationen, Stundengebeten und Wortgottesdiensten vorgesehen.

Darüber hinaus wird die Kapelle auch von Patienten und Personal, Angehörigen und Besuchern für das private Gebet und die Meditation genutzt.

---

<sup>5</sup> Leitlinien, S. 10.

### 3.1. Die liturgischen Orte

3.1.1. Die Einrichtung des Raumes besteht zunächst aus **Altar/Abendmahlstisch** und **Ambo/Lesepult**. Der **Altar/Abendmahlstisch** wird für die Feier des **Abendmahles** / der **Eucharistie** genutzt. Dabei wird es sich nach katholischem Kirchenrecht in der Regel um einen Altar handeln, der gesegnet, aber nicht geweiht wird.<sup>6</sup>

Der **Ambo**/das **Lesepult** dient als Ort der Verkündigung. Es sollte auf die Zweckmäßigkeit zur Ablage der Heiligen Schrift oder des Lektionars geachtet werden. Auch außerhalb gottesdienstlicher Feiern dienen der **Ambo**/das **Lesepult** als Ort der Ausstellung der Hl. Schrift/des Lektionars, ggf. auch der Altar/Abendmahlstisch.<sup>7</sup>

In der österlichen Zeit kann beim Altar oder beim Ambo eine **Osterkerze** aufgestellt werden.

3.1.2. Beim oder über dem Altar/Abendmahlstisch sollte ein künstlerisch gestaltetes **Kreuz** angebracht sein, das den Altar eindeutig als Ort des Christusgedächtnisses qualifiziert.<sup>8</sup> In der Vorplanung muss entschieden werden, welcher Art das Kreuz sein soll (z.B. ob der Gekreuzigte dargestellt wird und, wenn ja, die Art der Darstellung des Gekreuzigten).

3.1.3. Des Weiteren ist ein kleiner Tisch (Kredenz) sinnvoll zur Ablage von Büchern und Geräten. Er sollte im Allgemeinen seitlich und unauffällig aufgestellt werden. Bei der Verwendung als Kredenz innerhalb einer liturgischen Feier kann der Tisch in erreichbarer Nähe des Altars seinen Platz finden.

3.1.4. Katholischerseits wird in diesem Raum auch die Eucharistie im **Tabernakel** aufbewahrt, zunächst mit dem Zweck der Krankenkomunion, dann aber auch zur persönlichen Anbetung.<sup>9</sup> Der Ort der

---

6 CIC can. 932 §2 und can. 1237 §1.

7 Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Liturgie und Bild. Eine Orientierungshilfe/Die deutschen Bischöfe. Liturgiekommision 132), Bonn 1996, S. 28-31.

8 Vgl. Allgemeine Einführung in das römische Messbuch (AEM) 276.

9 Das Herrenmahl, Gemeinsame Römisch-Katholische, Evangelisch-Lutherische Kommission, Paderborn, 1978, S. 85-90.



Aufbewahrung der Eucharistie soll kunstvoll ausgestattet und für den Kirchenbesucher erkennbar sein.

CIC can. 934ff legen die Vorschriften für die Einrichtung eines Tabernakels fest. In can. 934§2 heißt es, dass an geheiligten Orten, wo die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, ständig jemand da sein muss, der sie in seiner Obhut hat; soweit es möglich ist, soll wenigstens zweimal im Monat ein Priester dort die Messe feiern.

Außerdem, so can. 937, ist eine Kirche, in der die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, wenn kein schwerwiegender Grund dem entgegensteht, täglich wenigstens einige Stunden für die Gläubigen offenzuhalten, damit sie vor dem heiligsten Sakrament dem Gebet obliegen können. Sind diese Vorgaben nicht umsetzbar, kann mit Genehmigung des Bischofs der Tabernakel auch an einem anderen Ort (Räume der Klinikseelsorge) aufgestellt werden.

3.1.5. Nach katholischem Brauch brennt in der Nähe des Tabernakels das sogenannte **Ewige Licht**, das die eucharistische Gegenwart anzeigt und Zeichen der Verehrung Gottes ist. Ein brennendes Licht, das auf Jesus Christus, den Auferstandenen und das Licht der Welt, hinweist, ist auch für evangelische Christen akzeptabel. Im Raum soll auch eine Möglichkeit geschaffen werden, weitere Kerzen anzuzünden. Dabei ist zu beachten, dass die Umgebung und die Unterlage nicht entflammbar ist (z. B. aus Stein und Sand).

3.1.6. In der katholischen Frömmigkeit spielt auch **Maria** als Mutter des Herrn Jesus Christus eine bedeutsame Rolle. Daher sollte im Raum auch ein Marienbild vorhanden sein, das einen christologischen Bezug hat. **Die Überlegungen dazu bedürfen einer besonderen Sensibilität füreinander und sollten im Konsens mit den anderen beteiligten christlichen Kirchen abgestimmt sein.** Das Marienbild ist am ehesten durch die Darstellung biblischer Szenen zu verwirklichen, durch ein Vesperbild (Pietà) oder ostkirchliche Ikonen. Eventuell ist auch die Darstellung eines christologisch-mariologischen Themas in einem Glasfenster angemessen (z. B. die Verkündigung).

3.1.7. Die **Bestuhlung** des Raumes sollte beweglich sein, um eine Anpassung an die Zahl der Mitfeiernden und die Form des jeweiligen

Gottesdienstes zu ermöglichen. Ebenfalls sollte im Raum die Möglichkeit gegeben sein, sich zum Gebet hinzuknien, wie es in der katholischen Kirche vielfach üblich ist.

3.1.8. An einer Stelle des Raumes sollte dezent die Möglichkeit vorgesehen werden, persönliche Anliegen in einem **Fürbittbuch** einzutragen. Um die private Lesung der Hl. Schrift zu ermöglichen, sollte außer dem Lektionar oder der **Hl. Schrift** auf dem Ambo noch an einer weiteren Stelle des Raumes eine Bibel ausliegen. Auch andere geistliche Anregungen sind wünschenswert (Impulstexte, Gebete, Bilder etc.). Möglicherweise ist am Eingang des Raumes ein **Schriftenstand** vorzusehen.

3.1.9. Ausreichender Platz sollte für **Musikinstrumente** (z. B. Orgel/Klavier) vorhanden sein.

3.1.10. Notwendig ist auch ein zusätzlicher Raum (**Sakristei**) zum Umkleiden, zur Aufbewahrung von liturgischen Büchern, Geräten und Gewändern, sowie eventuell notwendiger technischer Geräte.

3.1.11. Für die **Segnung** eines ökumenisch genutzten Gottesdienstraumes steht das Formular aus „Ökumenische Segensfeiern“<sup>10</sup> zur Verfügung. Bei einer solchen Benediktion steht der Lobpreis Gottes im Vordergrund. Die „Einweihung“ wird quasi beim ersten praktischen Gebrauch des Altars durch eine Eucharistiefeier vollzogen.

---

10 Hanns Kerner und Elmar Nübold (Hg.), Ökumenische Segensfeiern, Eine Handreichung, Paderborn 1997, S. 26 f.

#### 4. Die Nutzung des Gottesdienstraumes von Angehörigen anderer Religionen

Auf dem Hintergrund der wachsenden religiösen Pluralität unserer Gesellschaft, sehen sich sowohl öffentlich-rechtliche sowie private Träger sozialer Einrichtungen herausgefordert, auch den Angehörigen anderer Religionen die Möglichkeit anzubieten, ihren jeweiligen religiösen Riten nachzukommen. Da diesen Religionsgemeinschaften gegenüber keine rechtliche Verpflichtung besteht, geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, treten die Träger immer häufiger an die Kirchen mit dem Anspruch heran, ihre Gottesdiensträume für eine multi-religiöse Nutzung zu öffnen.

Auch wenn grundsätzlich die Bereitschaft besteht, Betern anderer religiöser Traditionen ein Gastrecht einzuräumen, sind christliche Gebetsräume für eine multireligiöse Nutzung nur im begrenzten Rahmen geeignet.

Am Beispiel der Muslime, denen in dieser Frage die höchste Relevanz zukommt, soll kurz erläutert werden, unter welchen Bedingungen ein solches Gastrecht eingeräumt werden kann:

Wenn es ums Beten geht, ist bei Muslimen primär an das rituelle Pflichtgebet (*salāt*) zu denken. In festen, auf den Sonnenstand bezogenen Tageszeiten haben Muslime fünfmal am Tag dieses Pflichtgebet zu verrichten. Dem geht nach Bedarf jeweils die rituelle Waschung (*ghusl*) des Gesichts, der Hände, Arme und Füße, gegebenenfalls sogar des ganzen Körpers voraus. Auf einem kleinen Gebetsteppich oder einer anderen sauberen Unterlage vollziehen Muslime nach einem genau vorgegebenen Ritual das „Niederwerfen“ vor Gott. Dazu wenden sie sich in Richtung Mekka (*qibla* – ungefähr Südost). Unter bestimmten Umständen wie z. B. im Krankheitsfall sind Muslime in der Regel von der Gebetspflicht befreit.

Das Pflichtgebet ist an keinen bestimmten Ort gebunden. Auch wenn es wünschenswert und verdienstvoll ist, es wo immer möglich in Gemeinschaft zu verrichten, ist dies, mit Ausnahme am Freitag, an dem Männer verpflichtet sind zum Mittagsgebet eine Moschee aufzusuchen, nicht notwendig. Darüber hinaus praktizieren Muslime auch

das Bittgebet (*du'a*). Dieses ist nicht verpflichtend, kann frei formuliert werden und ist damit besonders geeignet, persönliche Anliegen vor Gott zu bringen.

Es gibt grundsätzlich keine Bedenken, wenn einzelne Muslime für letztere Art zu beten, den christlichen Gottesdienstraum aufsuchen, um dessen Würde und Stille zu nutzen. Ebenso kann das Gastrecht auch für das Pflichtgebet Einzelner gelten. Dabei gibt es allerdings keinen Anspruch darauf, dass der Raum in seiner Grundausstattung (Kreuz) verändert oder für die vorgeschriebenen Zeiten freigehalten wird. Jedoch ist es möglich, für solche Fälle die Gebetsrichtung nach Mekka in dezenter Weise an Boden oder Wand zu markieren und ein paar Gebetsteppiche bereitzuhalten.

Nicht möglich ist dagegen ein muslimisches Gemeinschaftsgebet. Ganz unabhängig von den theologischen Fragen, die sich daraus ergeben, sind die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht praktikabel. Sollte ein entsprechender Bedarf gegeben sein, empfiehlt es sich auf die nächstgelegene Moschee zu verweisen bzw. die Einrichtung eines gesonderten Raumes zu erwägen.<sup>11</sup>

## 5. Profanierung einer Kapelle

### 5.1 Vorgehensweise

Wird für die Einrichtung eines christlichen Gottesdienstraumes eine geweihte Kapelle aufgegeben oder umgenutzt, so braucht es dazu ein Dekret des Bischofs (CIC can. 1222). Soll ein feststehender geweihter Altar entfernt werden, ist ebenfalls ein Dekret des Bischof erforderlich (CIC can. 1212).

Durch das jeweilige Dekret des Bischofs wird die Kapelle und der Altar profaniert.

Der öffentliche Träger oder der zuständige Pfarrer stellt dazu beim Bischof einen schriftlichen Antrag auf Profanierung der Kapelle.

---

<sup>11</sup> Auf dem Hintergrund, dass es in entsprechenden Einrichtungen (Krankenhaus, Justizvollzug etc.) zunehmend auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen muslimischen Glaubens gibt, die ihrer Gebetspflicht im Rahmen vorgeschriebener Zeiten und in Gemeinschaft nachkommen möchten, erscheint dies ohnehin als geboten.

Anzugeben ist dabei:

- der Grund der Profanierung (Abriss, Neubau),
- das Patrozinium,
- der Träger (Stiftung ect.),
- die genaue Adresse.

Zuständig für die Profanierung ist der im jeweiligen Dekret dafür eigens beauftragte Dekan oder Pfarrer. Daher wird das Dekret auf diesen ausgefertigt. Er überwacht die Profanierung, stellt sicher, dass das Allerheiligste sicher und würdig entfernt wird, feiert ggf. eine letzte Messe und kümmert sich um die Abwicklung des kirchlichen Inventars (Depot, ggf. Hinweis im KABL, dass ein Einrichtungsgegenstand abgegeben wird).

Die deutsche Bischofskonferenz empfiehlt anlässlich der Profanierung folgenden Ritus: An dem Tag, an dem das Dekret in Kraft treten soll, wird in der zu profanierenden Kirche zum letzten Mal die Eucharistie gefeiert. Im Anschluss an die Messfeier wird das Profanierungsdekret vorgelesen. Das Allerheiligste wird in Prozession in eine Kirche / an den neuen Bestimmungsort gebracht. Statuen und Bilder, die nach der Renovation oder in dem neu errichteten Gottesdienstraum wieder ihren Platz finden sollen, werden sachgemäß gelagert bzw. überführt.<sup>12</sup> Vorhandene Altarreliquien werden durch den zuständigen Priester geborgen. Er fertigt ein Bergungsprotokoll, verwahrt das Reliquiengefäß und leitet es persönlich oder durch einen Beauftragten möglichst unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat zu, wo das Gefäß an das Diözesanarchiv weitergeleitet wird.<sup>13</sup>

## **5.2 Kirchenrechtliche und staatsrechtliche Aspekte**

### **5.2.1 Kirchenrechtliche Aspekte**

Krankenhauskapellen und die in ihnen enthaltenen Altäre und Tabernakel gehören unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zu den sogenannten heiligen Orten. Streng genommen handelt es sich dabei

---

<sup>12</sup> vgl. Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen. Arbeitshilfen Nr. 175. Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2003, S. 26 ff.

<sup>13</sup> vgl. Das Diözesanarchiv Rottenburg und seine Aufgaben. Hrsg. von Herbert Aderbauer, Angela Erbacher und Thomas Oschmann, 2010, S. 78.

nur um solche gottesdienstlichen Orte, die ihren speziellen Charakter durch eine Weihung oder Segnung erhalten haben (CIC can. 1205); in analoger Weise kann dies aber für alle Orte gesagt werden, an denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden.

An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist (CIC can. 1210).

Umgekehrt werden heilige Orte geschändet durch dort geschehene, schwer verletzende, mit Ärger für die Gläubigen verbundene Handlungen, die so schwerwiegend sind und der Heiligkeit des Ortes entgegenstehen, dass es nicht mehr erlaubt ist, an ihnen Gottesdienst zu halten, bis die Schändung durch einen Bußritus behoben ist (CIC can. 1211).

Eine Kapelle ist im Regelfall ein in einem besonderen Ritus gesegneter heiliger Ort und muss deswegen allein dem Gottesdienst vorbehalten bleiben (can. 1229 CIC). Eingriffe, die den Charakter der Kapelle dauerhaft ändern und insbesondere dazu führen, dass es sich dabei nicht mehr um einen Gottesdienstort handelt, sind dort daher nicht zulässig bzw. führen zu einer Profanierung der Kapelle. Bevor solche Akte möglich sind, ist deswegen unbedingt mit dem Bischöflichen Ordinariat Rücksprache zu halten, um eine bischöfliche Profanierung für die Kapelle auszusprechen (CIC can. 1212, 1224 § 2). Dies gilt in spezieller Weise für den Fall, dass sich in der Kapelle ein Tabernakel befindet.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der in einer Kapelle befindliche Altar für sich alleine auch einen heiligen Ort darstellt. Er ist daher unter Ausschluss jedweden profanen Gebrauchs allein dem Gottesdienst vorbehalten (can. 1239 § 1 CIC). Durch die Profanierung der Kapelle alleine verliert der Altar noch nicht seinen Charakter als heiliger Ort (CIC can. 1238 § 2). Insbesondere bei Tragaltären, d. h. solchen, die wegbewegt werden können, ist daher darauf zu achten, dass sie nicht im Rahmen von baulichen Veränderungen an Kapellen an andere Orte verbracht und dort nicht-liturgischem Gebrauch zugeführt werden. Für Altäre ist eine eigene Profanierung notwendig (CIC can. 1238 § 1).

Eine solche Profanierung wird das Bischöfliche Ordinariat nur nach Abklärung der sachlichen Umstände und Anhörung der vor Ort Betroffenen aussprechen. In diesem Zusammenhang ist dann auch über die weitere Verwendung der in der Kapelle vorhandenen Kruzifixe, Heiligenbilder, Reliquien und sonstigen Kunstgegenstände zu entscheiden (vgl. CIC can. 1189).

### **5.2.2. Staatskirchenrechtliche Aspekte**

Jedenfalls herkömmliche Krankenhauskapellen sind in der Regel als *res sacrae* gewidmet und stehen damit unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Mögen beim Schutz der *res sacrae* und kirchlicher öffentlicher Sachen viele Rechtsfragen differenziert zu beantworten und rechtlich umstritten sein, so lassen sich doch für den Kernbereich der *res sacrae*, also Gegenstände, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen (Kirchen, Kapellen, Glocken, *vasa sacra*, Friedhöfe) und die von öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen sakralem Gebrauch gewidmet wurden, sehr klare rechtliche Konturen feststellen.

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, der Wirkungen (auch) für den staatlich-rechtlichen Bereich entfaltet und den die Kirchen kraft ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts vornehmen dürfen. Die Widmung dürfte bereits ein Verwaltungsakt im Sinne des staatlichen Rechts sein (§ 35 der Verwaltungsverfahrensgesetze), der keinen Einsatz von Hoheitsgewalt erfordert, sondern lediglich voraussetzt, dass auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts unmittelbare Rechtswirkung nach außen bewirkt wird; jedenfalls ist sie ein solcher des kirchlichen Rechts (can. 35 CIC) und strahlt als solcher auch auf den staatlichen Bereich aus. Kraft der Kirchengutsgarantie (Art. 138 Abs. 2 WRV/140 GG) und der korporativen Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) muss der Staat die Eigenschaft als heilige Sache respektieren und darf nur in den engen Grenzen, die Eingriffen in diese Rechte gesetzt sind, Maßnahmen gegen *res sacrae* treffen.

In welchen Rechtsformen die Kirchen eine Widmung vornehmen wollen, bleibt wegen ihres Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 3 S 1 WRV/140 GG) ihnen überlassen, es muss lediglich ein hinreichend bestimmbarer und objektivierbarer Willensakt erkennbar sein, der verbindlich festlegt, dass ein Gegenstand nun gottesdienstlichem

Gebrauch dienen soll. Diese Voraussetzungen erfüllt eine Weihung oder Segnung (zu dieser: → 1. Kirchenrechtliche Aspekte) unzweifelhaft, so dass dieser neben ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung auch in den staatlichen Rechtsbereich ausstrahlende Konsequenzen zukommen.

Die Widmung darf auch für Gegenstände erfolgen, die nicht im Eigentum der Kirchen stehen. Mag in diesem Fall für eine wirksame Widmung die Zustimmung des Eigentümers erforderlich sein, so liegt diese bei Krankenhauskapellen jedenfalls dann vor, wenn sie im Einverständnis mit dem Eigentümer geweiht oder gesegnet wurden. Dies ist bei schon länger bestehenden Krankenhauskapellen stets der Fall.

Die Widmung überlagert das Eigentum und ist vom jeweiligen Eigentümer zu beachten. Sie bleibt also bestehen, wenn ein ehemaliges Krankenhaus etwa an einen Investor veräußert wird. Sie kann nur dadurch beseitigt werden, dass eine Entwidmung, ebenfalls ein Verwaltungsakt, ausgesprochen wird. So lange entfaltet sie ihre Wirkungen. Ein als res sacra gewidmeter Gegenstand ist für den Staat freilich nicht sakrosankt; soweit Eingriffe in die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) verfassungsrechtlich zulässig sind, sind sie auch bei Gegenständen, die als res sacra gewidmet sind, denkbar. Da die Religionsfreiheit ein unbeschränkt garantiertes Grundrecht ist, müssen Eingriffe ihrerseits jedoch Ausdruck eines unmittelbar in der Verfassung wurzelnden Rechtsgutes sein; es muss eine Abwägung zwischen den beiden miteinander konkurrierenden Interessen unter Beachtung der besonders hohen Bedeutung der Religionsfreiheit erfolgen und es muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Beachtung finden.

Dies bedeutet, dass der Eigentümer eines (aufgegebenen) Krankenhauses zwar in der Regel verlangen kann, dass eine Profanierung und Entwidmung der Kapelle unter Beachtung der geltenden Normen des Kirchenrechts (zu Einzelheiten → 1. Kirchenrechtliche Aspekte) stattfindet. Er darf aber nicht selbst vollendete Tatsachen schaffen und eine res sacra zerstören oder kurzerhand profanem Gebrauch zuführen. Er muss hierfür die Durchführung der Entwidmung abwarten; aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (milderes zur Verfügung stehendes Mittel) ist er zwingend hierauf verwiesen.



**Zusammenfassend** kann also festgestellt werden: Solange ein Bauwerk als res sacra gewidmet ist, darf es – unabhängig von den (privaten) Eigentumsverhältnissen – weder zweckentfremdet noch zerstört werden. Krankenhauskapellen, die sich in aufgegebenen Krankenhäusern befinden, dürfen zwar geschlossen, nicht aber zweckentfremdet oder zerstört werden. Sollten sich solche Fälle ereignen, sollte mit den Mitteln des Rechts energisch hiergegen vorgegangen werden. Zulässig ist allein, dass der Eigentümer des Krankenhauses verlangt, dass die Kapelle profaniert und entwidmet wird. Bis dies geschehen ist, hat er sie als heiligen Ort unberührt zu lassen.

## **Weiterführende Literatur**

**Peter Axer**, Der verfassungsrechtliche Schutz der res sacrae durch die Kirchengutsgarantie (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 WRV), in: Festschrift für Joseph Listl, 2004, S. 553–572.

**Axel Frhr. von Campenhausen/Heinich de Wall**, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 260–265.

**Felix Hammer**, Kirchenbauten in Staatseigentum unter dem Grundgesetz und kirchliche Veränderungs- und Umgestaltungswünsche hieran, in: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat.

**Festschrift für Wolfgang Rübner** zum 70. Geburtstag (hg. von Stefan Muckel), S. 159–176.

**Sebastian Klappert**, Von den heiligen Sachen im säkularen Staat – Über Herleitung, Umfang und Bedeutung der res sacrae, Die Öffentliche Verwaltung [DÖV] 2016, S. 857–864.

**Rainer Mainusch**, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Begründung und Konsequenzen ihres verfassungsrechtl. Status, 1995 (Ius ecclesiasticum 54; XX, 412 S.).

## Impressum

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat:

Pastoral-konzeptionelle Angelegenheiten:

HA IV

Georg Gawaz

HA-IV@bo.drs.de

Liturgische Beratung:

HA VIIIa

Margret Schäfer-Krebs

HA-VIIIa@bo.drs.de

Bauberatung:

HA VIIIb

Bischöfliches Bauamt

Bauamt@bo.drs.de

Herausgegeben vom

Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

Hauptabteilung VIIIa, Liturgie

Zusammengestellt von Margret Schäfer-Krebs

Beratend: Dr. Stefan Ihli, Offizialat; Diözesanjustitiar Prof. Dr. Felix Hammer;

Dr. Wolfgang Rödl, HA VII; Georg Gawaz, HA IV

Bestellung per E-Mail an: HA-VIIIa@bo.drs.de

Titel und Satz: Medienstudio Christoph Lang, Rottenburg

Mit freundlicher Genehmigung durfte die Vorarbeit des Kollegen im Seelsorgeamt der Diözese Osnabrück benutzt werden: Ökumenisch genutzte Kirchenräume. Eine Praxishilfe.



